

Stadt Heinsberg – 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 18 „Kempener Straße / Unterbrucher Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Beschlussvorschläge mit Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen zu den während der Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB – Offenlage – und § 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T1	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst	11.07.2016	Eine Überprüfung des Plangebietes auf Kampfmittel ist nur möglich, wenn der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelräumdienst ein Auszug aus der Liegenschaftskarte bzw. Deutschen Grundkarte mit eindeutiger Abgrenzung des Untersuchungsgebietes zur Verfügung gestellt wird.	Die Überprüfung des Plangebietes auf Kampfmittel betrifft die Ebene der Genehmigungsplanung. Die Beantragung der Überprüfung auf Kampfmittel ist in dem Rahmen der dem Bebauungsplan nachgelagerten Genehmigung, idealerweise unmittelbar vor Baubeginn einzureichen. Um die Belange der Kampfmittelbeseitigung zu wahren, wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: „Kampfmittel Nach derzeitigem Kenntnisstand kann ein Vorhandensein von Kampfmitteln innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Bebauungsplanänderung nicht ausgeschlossen werden. Es wird daher empfohlen, diesen Bereich vor Baubeginn auf Kampfmittel überprüfen zu lassen. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise sollte ein	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

6. Änderung Bebauungsplan Nr. 18 „Kempener Straße / Unterbrucher Straße“

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				Ortstermin mit der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt werden. Hierzu ist ebenfalls der Antrag auf Kampfmittelbeseitigung zu verwenden. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. sollte eine Sicherheitsdetektion erfolgen. In diesem Fall ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten.“	
T2	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	02.08.2016	Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Es wird um Aufnahme eines Hinweises in den Bebauungsplan bzgl. eines möglichen Vorkommens von Bodendenkmälern gebeten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der nachfolgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: „Bodendenkmalpflege Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange